

Fall 8: Lösung

I. Anspruch des K gegen B auf Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 I

1. Werkvertrag

K und B haben sich über die Planung und Installation einer Alarmanlage für das Geschäft des K geeinigt und damit einen Werkvertrag geschlossen. Ein Werklieferungsvertrag i.S.d. § 651 S. 1 BGB (mit der Folge, dass Kaufrecht zur Anwendung käme), liegt nicht vor, da B nicht etwa eine herzustellende Sache zu liefern hat, sondern vielmehr schwerpunktmäßig zur Konzeption und Installation einer funktionstüchtigen Alarmanlage verpflichtet ist.¹ Ebenso wenig liegt ein Kauf mit Montageverpflichtung (vgl. § 434 II BGB) vor, da nicht Übereignung der Ultronenschanke und Montage als Nebenpflicht geschuldet ist, sondern Konzeption und Herstellung einer funktionsfähigen Anlage.

2. Mangelhaftigkeit des Werks, § 633 II

Da offen ist, ob K und B eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 633 II 1 getroffen haben, bestimmt sich die Frage, ob das Werk mangelhaft ist, nach § 633 II 2 Nr. 1. Maßgeblich ist dabei die Funktionstüchtigkeit des Werks für seine vertraglich vorausgesetzte Verwendung (vgl. Palandt/Sprau, § 633 Rn. 6, 7).

Eine Alarmanlage, die den Zugriff auf das zu schützende Schaufenster nicht registriert, verfehlt ihren vertraglich vorausgesetzten Zweck. Sie ist deshalb mit einem Mangel i. S. d. § 633 II Nr. 1 behaftet. Der Mangel lag auch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (regelmäßig Abnahme, §§ 644 I 1, 640 BGB) vor.

3. Ergebnis

Gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 I kann K von B Nacherfüllung verlangen.

II. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz i. H. v. 500.000 € gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 I

1. Werkvertrag

2. Mangel des Werks

3. Weitere Voraussetzungen nach §§ 634 Nr. 1, 280 I

a) Pflichtverletzung

Indem B die Alarmanlage mangelbehaftet eingerichtet hat, hat er seine Pflicht aus § 633 I verletzt.

b) Vertretenmüssen

Gemäß § 280 I 2 wird das Verschulden des B vermutet. B kann auch nicht nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

¹ Näher zur Abgrenzung von reinem Werkvertrag und Werklieferungsvertrag etwa Palandt-Sprau § 651 Rn 4.

c) Durch die Pflichtverletzung verursachter Schaden

Die mangelhafte Installation der Alarmanlage war ursächlich dafür, dass die Alarmanlage nicht anschlug. Damit hat die Pflichtverletzung des B den Diebstahl der Gegenstände im Wert von 500.000 € zumindest erleichtert und so den K entstandenen Schaden verursacht.

d) Schadensersatz neben der Leistung

Der von K geltend gemachte Schadensersatzanspruch trifft nicht an die Stelle des ursprünglichen Leistungsinteresses des K; vielmehr macht K einen Schaden geltend, der ihm an seinem Eigentum entstanden ist und nicht vom vertraglichen Äquivalenzschutz erfasst ist. Der Schaden des K könnte außerdem durch eine Nacherfüllung – egal in welcher Form – nicht mehr beseitigt werden, so dass eine Nachfristsetzung sinnlos ist (vgl. Palandt/Sprau, § 634 Rn. 8) Damit macht K Schadensersatz neben der Leistung geltend.

e) Ergebnis

K kann von B Schadensersatz i. H. v. 500.000 € aus §§ 634 Nr. 4, 280 I verlangen.

III. Durchsetzbarkeit der Ansprüche des K aus §§ 634 Nr. 1, 635 sowie §§ 634 Nr. 4, 280

Die Ansprüche des K aus §§ 634 Nr. 1, 635 sowie §§ 634 Nr. 4, 280 könnten aber nicht durchsetzbar sein. Das ist der Fall, wenn ihnen die Einrede der Verjährung gemäß § 214 I entgegensteht.

1. Länge der Verjährungsfrist, § 634 a I

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 634 a I. Fraglich ist, welcher Tatbestand dieser Vorschrift hier eingreift.

a) § 634 a I Nr. 2, 2. Alt.

§ 634 a I Nr. 2, 2. Alt. greift hier nicht ein, weil die Errichtung der Alarmanlage keine unkörperliche Werkleistung darstellt, die schwerpunktmäßig in einer Planungs- und Überwachungsleistung besteht. Im Übrigen fehlt es am Bauwerksbezug der Werkleistung, dazu sogleich.

b) § 634 a I Nr. 2, 1. Alt.

Die Installation der Alarmanlage könnte ein bauwerksbezogene Werk i.S.d. § 634 a I Nr. 2, 1. Alt. sein. Das setzt indes bei einem bestehenden Gebäude voraus, dass die Arbeiten nach Art und Umfang für die Konstruktion, den Bestand oder die Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung und die eingebauten Teile mit dem Grundstück fest verbunden sind (Palandt/Sprau, § 634a Rn. 17). Bei der Installation einer Alarmanlage, die zwei Fenster sichern soll, fehlt ein derartiger Bezug zum gesamten Gebäude.

c) § 634 a I Nr. 1

Bei der Installation der Alarmanlage besteht der Erfolg des Werkes aber in der Herstellung einer Alarmanlage als Sache i.S.d. § 90 BGB, so dass § 634 a I Nr. 1 eingreift.² Die Verjährungsfrist beträgt demzufolge nach § 634a I Nr. 1 zwei Jahre.

² Beachte: Darin liegt kein Widerspruch zu § 651 S. 1 BGB: § 651 S. 1 BGB würde nur bei schwerpunktmäßiger Lieferpflicht (Herstellung und Übertragung zu Eigentum) eingreifen. Für § 643

2. Fristbeginn und Fristende

Gemäß § 634a II beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der Alarmanlage. Diese erfolgte am 1.4.2008. Fristbeginn ist deshalb gemäß § 187 I 1. Alt. (Ereignisfrist) der 2.4.2008, 0.00 Uhr. Fristende ist gemäß § 188 II der 1.4.2010, 24.00 Uhr.

3. Ergebnis

Den Ansprüchen des K aus §§ 634 Nr. 1, 280 I sowie §§ 634 Nr. 1, 635 steht die Einrede der Verjährung aus § 214 entgegen.

IV. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz i. H. v. 500.000 € aus § 823 I

1. Anwendbarkeit

§ 823 I wird durch das Mängelgewährleistungsrecht nicht verdrängt, wenn es um den Ersatz von Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers geht (sog. Mangelfolgeschäden; vgl. näher zum Konkurrenzverhältnis etwa Palandt/Sprau, §634a Rn. 6; Lorenz/Riehm, Rn. 656, 667).

2. Rechtsgutsverletzung

K könnte in seinem Eigentumsrecht verletzt sein. Der Verlust der Gegenstände in der Auslage stellt insoweit eine Eigentumsverletzung dar, als die Gegenstände im Eigentum des K standen. Sollte K indes bei einigen Gegenständen lediglich Besitzer gewesen sein (Eigentumsvorbehalt der Lieferanten des K, vgl. § 449 II), ist K in seinem Besitzrecht verletzt. Auch der Besitz ist aber nach h.M. ein von § 823 I absolut geschütztes Rechtsgut, wenn – wie hier – der Besitzer zum Besitz berechtigt ist. Damit liegt eine Rechtsgutsverletzung vor.

3. Rechtswidrige Verletzungshandlung des B

Eine rechtswidrige Verletzungshandlung des B könnte darin bestehen, dass er es unterlassen hat, die Alarmanlage funktionstüchtig dergestalt zu erstellen, dass die Ultronenschranke nicht umgangen werden kann. Ein Unterlassen ist aber nur dann eine rechtswidrige Verletzungshandlung i.S.d. § 823 I, wenn eine Rechtspflicht zum Tätigwerden bestand. Wer sich verpflichtet, eine Alarmanlage zu installieren, muss zugleich deren Funktionstüchtigkeit und Verlässlichkeit gewährleisten, um Eingriffe in das Eigentum der Auftraggeber zu vermeiden. Diese Pflicht zum Tätigwerden hat B hier verletzt, so dass er eine rechtswidrige Verletzungshandlung begangen hat. (vgl. dazu auch Reischl, JuS 2003, 1076, 1081; Vertretbar ist hier sehr gut auch, eine deliktische Pflicht zu verneinen, da die in Rede stehende Pflicht ihren Grund im Vertrag hat und daher auch als nicht inter et erga omnes bestehende Pflicht, sondern als allein vertraglich geschuldete Pflicht angesehen werden kann.)

4. Haftungsbegründende Kausalität

Ohne die Verkehrspflichtverletzung wäre der Diebstahl jedenfalls erschwert, für das Schutzgut also eine größere Sicherheit erreicht worden. Daher besteht zwischen der Rechtsgutsverletzung und der Verletzungshandlung auch der erforderliche Ursachen- und Zurechnungszusammenhang.

a I Nr. 1 BGB genügt, dass eine Sache (Alarmanlage) hergestellt wird. Die Anwendung des § 643 a I Nr. 3 BGB wäre hier auch vertretbar, vgl. *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst* JZ 2001, 684, 690. Vgl. auch *Lorenz/Riehm* Rn 656.

5. Verschulden

B hat die erforderliche Sorgfalt beim Einbau der Alarmanlage objektiv verletzt. Diese Verletzung indiziert, dass er ihm auch subjektiv ein Verschuldensvorwurf trifft (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 54). B kann diese Indizwirkung hier auch nicht widerlegen und hat damit fahrlässig gemäß § 276 I, II gehandelt.

6. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Dem Anspruch des K aus § 823 I könnte die Einrede der Verjährung aus § 214 entgegen. Der Anspruch aus § 823 I unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195). Gem. § 199 I beginnt die Frist mit Ende 2010 – denn ab dem Zeitpunkt des Einbruchs (1.5.2010) hat K Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldner (B). Fristende ist damit gem. §§ 187 I, 188 II der 31.12.2013. Damit steht dem Anspruch des K aus § 823 I nicht die Einrede der Verjährung aus § 214 entgegen.

Selbst wenn Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis ab Zeitpunkt des Einbruchs zu verneinen wäre, würde die Verjährung gem. § 199 III 1 Nr. 1 BGB am 2.5.2010 beginnen und am 1.5.2020 enden. Wegen § 199 III 2 BGB greift § 199 III Nr. 2 BGB hier nicht ein (Beginn wäre 2.4.2010, Ende 1.4.2040, also später).

6. Ergebnis

K kann von B 500.000 € Schadensersatz aus § 823 I verlangen.